

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

Allgemeine Informationen

Die Ausübung eines Gewerbes ist nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Untersagungsgründe (Beispiele):

- früher ausgesprochene Untersagung, Rücknahme, Widerruf
- Straftaten, Ordnungswidrigkeiten
- mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Steuerschulden
- Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen
- mangelnde Sachkunde

Zuständigkeiten

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Besucheradresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Postadresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3680

Fax: 03731 799-3818

[ordnung.sicherheit\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de)

Erreichbarkeit des Ansprechpartners:

Telefon: 03731 799-3157

Kosten

202 bis 1.951 Euro

Rechtsgrundlage

§ 35 Gewerbeordnung (GewO) - Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. **Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**